

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Februar 2013

Nr. 2013/279

Einwohnergemeinde Hochwald: Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP)

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Hochwald unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Die Erschliessungsplanung wurde durch die Höltinger AG, Ingenieurunternehmen, Dornach, ausgearbeitet und besteht aus den folgenden Unterlagen:

1.1 Genehmigungsunterlagen:

- Übersichtsplan Ost 1:2'000, Plan Nr. L-2851 / 01, 2.8.2010
- Übersichtsplan West 1:2'000, Plan Nr. L-2851 / 02, 2.8.2010.

1.2 Übrige Unterlagen (Planungsgrundlagen)

- Übersichtsplan 1:5'000, Plan Nr. L-2851 / 02, 2.8.2010 (Liegenschaften ausserhalb Bauzone)
- Hydraulisches Schema
- Technischer Erläuterungsbericht mit Hydraulischer Netzberechnung
- Konzept über die Trinkwasserversorgung in Notlagen
- Übersichtsplan 1:10'000, Plan Nr. L-2851 / 05, 2.8.2010 (Notwasserbezugsstellen).

2. Erwägungen

2.1 Der Gemeinderat Hochwald bestätigt mit Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 23. April 2012 die Plangenehmigung sowie den Beschluss zur öffentlichen Planaufgabe in der Zeit vom 26. April 2012 bis 29. Mai 2012. Mit Schreiben vom 14. Juni 2012 bestätigt die Gemeinde, dass gegen die Planung das Rechtsmittel nicht ergriffen worden ist. Damit gilt die GWP als durch den Gemeinderat beschlossen.

2.2 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.3 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

2.3.1 Die Publikation und Auflage der vorliegenden Erschliessungsplanung erfolgte ohne den Hinweis auf § 39 Abs. 4 PBG. Somit ist bei Ausbautvorhaben jeweils das ordentliche Baubewilligungsverfahren zu beschreiben.

2.3.2 Ergänzungen zum Technischen Bericht:

2.3.2.1 Anschlüsse ausserhalb Bauzone:

- Liegenschaft Nr. 3: Benötigt für den Löschschutz zusätzlich zum Hydranten Nr. 7 ein Löschwasserbecken von 61 m³.
- Liegenschaft Nr. 7: Der Löschwasserbedarf beträgt heute 1'800 l/min. Künftig beträgt der Löschwasserbedarf bei gewerblicher Nutzung 2'200 l/min.

2.3.2.2 Steuerung und Funktion des Netzes im Brandfall:

- Die Auslösung der Löschkappe im Reservoir Nättenberg, durch die automatische Einschaltung der Dieselpumpe, wird nur für die Hochzone (HZ) benötigt. Beim Brandfall in der Niederzone darf bzw. muss die Dieselpumpe nicht anspringen.
- Im Feuerwehrmagazin ist eine Nebenauslösestation für die Löschkappe vorzusehen (Auflage bei der Ausführung einer neuen Steuerung).
- Die Löschwasserreserve muss ohne Einbezug der Notwasserreserve 300 m³ betragen
- Bei der GWP-Massnahme Nr. 19 ist die geforderte Leistung 1'800 l/min.

2.3.3 Abänderungen und Ergänzungen der GWP Nutzungspläne und Hydraulisches Schema:

- In den Legenden Genehmigungsinhalt ist der folgende Hinweis anzubringen: „Die Solothurnische Gebäudeversicherung kann je nach Situation zusätzliche Hydranten verlangen oder bestehende Hydranten örtlich verschieben.“
- Im Hydraulischen Schema ist der Überdruckschutz für die HZ rot einzuzeichnen.

2.3.3.1 Situation 1:2'000, Plan Nr. L-2851 / 01 bzw. .. / 02:

- Die Leitungsdimension zum Gewerbe Berglen muss gemäss Bericht mit einer Dimension PE Ø 160/130 mm beschriftet werden (ganze Länge bis Anschlusspunkt Gempen).
- Der Hydrant Nr. 64 L.a.B. Nr. 9 steht nicht mehr am selben Ort. Dieser ist anzupassen.
- Daten der Reservoirs Büren, Seewen und Gempen stimmen zum Teil nicht. Diese sind anzupassen bzw. müssen ergänzt werden (Anteil Brauch- und Löschreserve, evtl. Pumpen inkl. Leistungen).
- Das Steuerkabel sowie die Auslösestation für die Löschkappe fehlen. Diese sind einzuzeichnen; ebenso die projektierte Nebenauslösestation im Feuerwehrmagazin.
- Zusätzlicher Hydrant im Rüteliwaldweg ca. 80 m nach dem Hydranten Nr. 38.

- Die Leitungsführung zur Ziegelscheuer ist ganz aufzuzeigen (evtl. versetzt einzeichnen).

2.3.3.2 Situation 1:5'000:

- Alle Angaben zu den Reservoirs sind zu prüfen. Die Löschwasserreserven sind anzugeben.

2.3.4 Verbindung zur Wasserversorgung Gempen

Die geplante Verbindung zur Wasserversorgung Gempen (Massnahme 19) ist primär als Erschliessungsleitung von Höfen anzusehen. Optional dient sie auch dem Notwasserbezug ab der Wasserversorgung Gempen. Für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit ist die Verbindung nicht zwingend.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie § 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Hochwald wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.
 - 3.1.1 Die unter Ziffer 2.3.2 aufgeführten Änderungen zum Technischen Bericht sind verbindlich und in den Planungen zu Ausbauvorhaben zwingend zu berücksichtigen und einzuhalten.
 - 3.1.2 Die Nutzungspläne sind gestützt auf die unter Ziffer 2.3.3 aufgeführten Punkte anzupassen und dem Amt für Umwelt in 6-facher Ausführung, unterzeichnet durch die Planungsbehörde, zur Genehmigung nachzuliefern.
- 3.2 Die GWP ist die massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.3 Die Ausbauplanung hat sich nach dem Dringlichkeitsprogramm und den entsprechend gesetzten Prioritäten gemäss dem Technischen Bericht zu richten.
- 3.4 Für die Realisierung von Ausbauvorhaben im Baubewilligungsverfahren sind die entsprechenden Bauprojekte auszuarbeiten und bewilligen zu lassen (vgl. oben Ziff. 2.3.1). Je nach den örtlichen Verhältnissen sind zusätzlich auch kantonale Nebenbewilligungen, seien es ordentliche oder Ausnahmbewilligungen, erforderlich (z.B. für Bauten im Nahbereich von Gewässern sowie bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet [Aufzählung nicht abschliessend]). Auch die für die Erlangung dieser Nebenbewilligungen erforderlichen Gesuche und entsprechenden Unterlagen sind zuhanden der zuständigen kantonalen Behörden bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. In Zweifelsfällen respektive bei Fragen empfiehlt es sich jedoch, vorgängig (und frühzeitig) mit der betroffenen kantonalen Fachstelle Rücksprache zu nehmen. Die Eröffnung der Nebenbewilligungen erfolgt koordiniert mit der ordentlichen Baubewilligung wiederum durch die örtliche Baukommission. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.

- 3.5 Für die Erlangung der erforderlichen Bewilligungen sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn die entsprechenden Gesuche mit allen Projektunterlagen einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.6 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.7 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.8 Das Amt für Umwelt (AfU) erhält im Sinne von § 111 Abs. 3 GWBA das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) oder GWP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem Amt für Umwelt auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.9 Das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen mit dazugehörigem Versorgungsplan wird zur Kenntnis genommen.
- 3.9.1 Die vorsorglichen Massnahmen sind gestützt auf die im Technischen Bericht unter Kapitel 8 aufgeführten Grundlagen umzusetzen und in einer Ernstfall-Dokumentation festzuhalten, so dass die Sicherstellung der Notversorgung jederzeit gewährleistet ist.
- 3.9.2 Die Ernstfall-Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen respektive zu ergänzen und den Verantwortlichen der Wasserversorgung und dem zuständigen Regionalen Führungsstab zur Kenntnis zu bringen.
- 3.10 Gestützt auf §§ 2 und 64 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 773.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde Hochwald, Hauptstrasse 1,
4146 Hochwald**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	750.00	(4210000 / 007 / 80058)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>773.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (FS SWW: ad acta 332.114.01, mit 1 gen. Plandossier (folgt später); FS GWB) (3)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Katastrophenvorsorge AMB, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Hochwald, Gemeindepräsidium, Hauptstrasse 1, 4146 Hochwald, mit Rechnung, mit 2 gen. Plandossiers (folgen später) **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Holinger AG, Ingenieurunternehmen, Hauptstrasse 49, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Sch (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt in der Rubrik „Regierungsrat“: „Einwohnergemeinde Hochwald: Die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) wird genehmigt.“)